

SATZUNG (geändert von der JHV am 20.03.2018 in § 1)

§ 1 NAME, SITZ UND RECHNUNGSJAHR

Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN DER PAUL-HINDEMITH-SCHULE e.V.

und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Das Rechnungsjahr (Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat der Paul-Hindemith-Schule in Frankfurt am Main.

Darunter fällt

1. das Ziel, das Gedankengut und Werk Paul Hindemiths zu pflegen.
2. die Unterstützung und Verwirklichung der steuerbegünstigten gemeinnützigen Aufgaben der Paul-Hindemith-Schule in Frankfurt am Main, insbesondere
 - Unterstützung oder Erleichterung der Unterrichtsarbeit durch leihweise Überlassung von Lehr- und Lernmitteln an die Schule unbeschadet der staatlichen Verpflichtungen.
 - Beihilfen in Form von Geld- oder Sachspenden, um Schülern die Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen von allgemeinbildendem Wert zu ermöglichen.
3. die Beschaffung von Mitteln durch Spenden zur Finanzierung obengenannter Zwecke.

Sämtliche Ausgaben werden nach den Grundsätzen sparsamster Haushaltsführung vorgenommen. Tätigkeiten der Vereinsämter werden nur ehrenamtlich ausgeführt. Sämtliche dem Verein zufließenden Mittel sind zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person sowie Vereine, Verbände und Institutionen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand innerhalb eines Vierteljahres. Hat der Vorstand Bedenken, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. November zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Zeitpunkt des Austritts geleistet werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz mehrfacher Aufforderung Mitgliedsbeiträge länger als 2 Jahre nicht bezahlt sind. Die Beendigung der Mitgliedschaft stellt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten auszuschließen.
4. Das Mitglied hat das Recht, in den Fällen Ziffer 2 und 3 die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen Aufhebungs- oder Bestätigungsbeschluss fasst.

§ 5 EINKÜNFTE

Die Einkünfte des Vereins bestehen

1. aus einem Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird – der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigung oder Befreiung gestatten - ,
2. aus freiwilligen Zuwendungen,
3. aus Mitteln der Schulelternspendeaktionen, die zusammen mit dem Schulelternbeirat durchgeführt werden,
4. aus Einkünften bei Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die zusammen mit Schulelternbeirat, Schülervertretung und Kollegium der Paul-Hindemith-Schule durchgeführt werden.

Die im wesentlichen von der Schulelternschaft aufgebrauchten Einkünfte werden vom Verein verwaltet. Das Bewilligungsverfahren regelt § 9.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand** und der **Bewilligungsausschuss**.

§ 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus folgenden Organmitgliedern und besonderen Vertretern:

- a) stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassensführer,
 5. zwei Beisitzern,
 6. dem Elternbeiratsvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Elternbeirat,
- b) beratenden Mitgliedern mit Antrags- und Rederecht:
 1. der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder ihr(e) / sein(e) Vertreter(in),
 2. zwei weiteren Mitgliedern des Kollegiums.

Der Schulleiter/die Schulleiterin, der/die stellvertretende Schulleiter(in) und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirats können nicht Vorsitzende(r) des Vereins sein.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins jeweils auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl durch Stimmzettel. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden zwei Revisoren gewählt, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind.

Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 BEWILLIGUNGSAUSSCHUSS

Der Bewilligungsausschuss besteht aus

1. einem gewählten Vertreter des Schulleiternbeirats oder dessen Vorsitzenden,
2. einem Vorstandsmitglied des Vereins nach § 7, Pos. 1.1 bis 1.5 - möglichst dem Kassenführer,
3. der Schulleiterin/dem Schulleiter oder einer/einem von ihr/ihm benannten Stellvertreter(in).

§ 9 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Der Bewilligungsausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewilligung von Anträgen, die auf Leistungen gem. § 2 Pos. 2 und 3. gerichtet sind.

Über Anträge auf Zuwendungen bis zu einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe kann das Mitglied des Bewilligungsausschusses nach § 8 Pos. 2 vorab allein entscheiden. Die Entscheidung muss in der nächsten Sitzung des Bewilligungsausschusses bestätigt werden.

Ab einer vom Vorstand mit dem Schulleiternbeirat jeweils festgelegten Grenze oder auf Antrag eines Bewilligungsausschussmitglieds ist die Zustimmung des Schulleiternbeirats einzuholen.

Im übrigen besteht für den Bewilligungsausschuss eine mindestens halbjährliche Berichtspflicht im Schulleiternbeirat.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND REVISOREN

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes Jahr sind die Bücher und Kassenbelege des Vereins unaufgefordert den Revisoren zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Den Revisoren obliegt neben der Prüfung der Buch- und Kassenführung auch die Prüfung des Inventars.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung sind

1. jährlich
der Jahresbericht und der Rechnungsbericht über das verflossene Vereinsjahr,
2. alle 2 Jahre
 - a) die Entlastung des Vorstands für die Amtszeit,
 - b) die Neuwahl des Vorstands und der Revisoren.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft sie unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die MV.

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der MV mit zu unterzeichnen ist. Zu Beschlüssen der MV ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und müssen sich im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden.

§ 12 AUFLÖSUNG

Wenn die MV die Auflösung des Vereins bestimmt oder wenn die Auflösung durch eine Behörde angeordnet wird, setzen die Organe ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner **steuerbegünstigten** Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Frankfurt am Main zu mit der Auflage, es ausschließlich für die unter § 2, Pos. 2 genannten Zwecke zugunsten der Paul-Hindemith-Schule zu verwenden.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Bei dieser Versammlung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde am 17. März 1987 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.